

Wunscharzneimittel

Verlangen Patienten auf eigenen Wunsch keinen Austausch ihres verordneten Arzneimittels auf einen Rabattartikel oder einen wirtschaftlichen Artikel nach Abgaberangfolge gemäß Rahmenvertrag, so kann die Apotheke diesem Patientenwunsch seit 2011 entsprechen (nach § 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V und § 15 Rahmenvertrag).

Verordnung zulasten einer GKV

Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)

aut
idem

Verordnetes Arzneimittel

PZN 12345678 >>Dj<<

Nach Rahmenvertrag abzugebender Artikel wird vom Patienten abgelehnt, Pharm. Bedenken sind nicht begründbar.

Abgabe der Wunscharznei (aut-idem-konform), der Kopie des bedruckten Rezepts und des Kassenbons; der Patient zahlt den vollen Arzneimittelpreis.

- Rezeptbedruckung:**
- » Sonder-PZN 02567024 mit Faktor 7 in Zeile 1
 - » Dreistelliger Faktor mit Schlüsselzahl 7 gibt an, in welcher Zeile die Wunscharznei steht (711, 171, 117).
 - » PZN der Wunscharznei, Anzahl der abgegebenen Packungen im Faktor-Feld, Taxfeld „0“
 - » Weitere Ordnungszeilen, die nach Rahmenvertrag beliefert werden, normal bedrucken

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.	Faktor	Taxe
1. Verordnung 02567024	711	0
2. Verordnung 12345678	1	0
3. Verordnung		

- Abrechnung der Apotheke:**
- » Originalrezept wie üblich zur Abrechnung einreichen
 - Die Apotheke erhält für die ihr durch die Abwicklung der Herstellerabschläge entstehenden Aufwendungen von der Krankenkasse eine Pauschale in Höhe von 0,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je Verordnungsblatt.

- Patient:**
- » Der Versicherte zahlt in der Apotheke den Arzneimittelabgabepreis nach der Arzneimittelpreisverordnung.
 - » Er erhält eine Kopie des bedruckten Kassenrezepts und einen Kassenbon. Beides wird für die Kostenerstattung bei der Krankenkasse benötigt. Die Kasse wird jedoch in der Regel nicht den kompletten Arzneimittelpreis erstatten und ist berechtigt, bei der Rückerstattung eine Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

Patienteninformation zur Mehrkostenregelung:
meindap.de/patienteninfo-mehrkostenregelung